

deshalb eine Rahmenbedingung zur Realisierung des Staatsvertrages. Zugleich wird eine weitgehende Annäherung an die Regelungen der Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik geleistet.

Das bisherige Arbeitsgesetzbuch des Jahres 1977 wurde von alter sozialistischer Lyrik, stalinistischen Dogmen und ideologischem Ballast befreit. Beispielhaft ist die in der Präambel verankerte Aussage: Die Arbeit dient im Sozialismus der steten Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums im Interesse der Arbeiterklasse und der ganzen Gesellschaft sowie jedes einzelnen. Sie wissen, wie ich das meine. Aber auch formale und rechtsstaatliche Gründe lagen vor, die dringend zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches führten. So wird ausdrücklich herausgearbeitet, daß in der DDR Löhne und Arbeitsbedingungen nicht mehr durch den Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Verbänden und Arbeitgebern festgelegt werden, soweit sie als Tarifpartner die Fähigkeit einer arbeitsrechtlichen Koalition besitzen, Tarifverträge abzuschließen.

Auf Grund des bisher in der DDR gesetzlich verankerten Alleinvertretungsrechtes der Gewerkschaften, auch auf betrieblicher Ebene, konnten im Rahmen der zentral geplanten Planwirtschaft allenfalls Interessen von Gewerkschaftsmitgliedern geltend gemacht werden. Eine privatwirtschaftlich ausgerichtete demokratische und soziale Marktwirtschaft muß jedoch eine Arbeitnehmervertretung auch in Kapitalgesellschaften ermöglichen. Sie kann sich für die Interessen aller Arbeitnehmer eines Betriebes gegenüber dem Arbeitgeber wirksam einsetzen.

Was sind denn auch noch alte Arbeitsgesetzbuchrechtsvorschriften wert, wenn sie die Mitwirkungsrechte des FDGB und der BGL darstellen, wenn sich aber der FDGB selbst auflöst? Folgerichtig werden diese Rechtsvorschriften nicht mehr angewendet. Dazu gehören die Leitung der Sozialversicherung durch den FDGB - die Sozialversicherung wird ausgegliedert -, Organisation des Feriendienstes, die Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben, die Mitwirkung bei der Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts.

Verehrte Abgeordnete! Die bisherige gesetzliche Mindestkündigungsfrist von zwei Wochen wird angemessen verlängert, um dem Gekündigten das Auffinden eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern und eine längere Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen. Damit wurde weitgehend zu Grundaussagen des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder zurückgefunden.

So gelten nach dem § 55 Abs. 2 verlängerte Kündigungsfristen entsprechend der Beschäftigungsdauer. Die Aufhebung der §§ 223 bis 226 unter der Überschrift „Soziale Betreuung“ ist für die CDU/DA-Fraktion Anlaß des Überdenkens, weil die hier genannten Einrichtungen im wesentlichen Mittel der Werbung für Arbeitskräfte und ihrer Betriebsbindung sein könnten.

Vorschlägen möchte die CDU/DA-Fraktion auch die Annäherung der Rechtsausgestaltung der Begriffe „Durchschnittslohn“ und „Durchschnittszeitraum“ zwischen der DDR und der Bundesrepublik sowie die Absicht, den Rechtsrahmen der Arbeitskräfteabwanderung aus der Sicht von gerichtlichen Pfändungen nach der Zivilprozeßordnung auszugestalten und anzunähern.

Letztlich eine Bitte an das Ministerium für Arbeit und Soziales: Daß über den Rahmen der hier vorgestellten Bevölkerungsinformationsmethoden ein Gesetzeswerk mit allen begleitenden Rahmenbedingungen als Broschüre für jeden Bürger geschaffen wird.

Die CDU/DA-Fraktion stimmt der Überweisung in die Ausschüsse zu.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Ich danke Herrn Abgeordneten Gries und rufe für die Fraktion der SPD als letzten Redner die Abgeordnete Christina Fritsch

auf. Sie hat noch 9 Minuten Redezeit. Anschließend müssen wir abstimmen.

Frau Dräger für die Fraktion der SPD:

Meine Damen und Herren! Mein Name ist Heidrun Dräger. Es hat sich leider eine Änderung ergeben.

Die Fraktion der SPD hat zwar noch 9 Minuten Redezeit, aber ich werde mich kürzer fassen, sonst ist niemand mehr da, der mir zuhört.

(Schwacher Beifall)

Es hieße Eulen nach Athen zu tragen, wenn ich hier die Notwendigkeit eines neuen Arbeitsgesetzbuches in der DDR begründen wollte. Im vorliegenden Entwurf wurde alter ideologischer Ballast abgeworfen, der das Arbeitsgesetzbuch 1977 aufblähte. Im neuen Arbeitsgesetzbuch sollen nur noch die Fragen verbindlich geregelt werden, die allgemein für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind. Im übrigen werden Vereinbarungen, die nicht im AGB festgesetzt sind, von den Tarifpartnern bzw. zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern ausgehandelt.

Angesichts der Tatsache, daß etwa ein Drittel unserer Betriebe nicht mehr sanierungsfähig ist - wir wissen alle, welchen Kräften wir das zu verdanken haben kann an der Regelung im alten Arbeitsgesetzbuch nicht mehr festgehalten werden, die besag daß dem Arbeitnehmer eine zumutbare andere Arbeit angeboten werden muß.

Es wird in den nächsten Wochen und Monaten darauf ankommen, daß vielfältige Initiativen zur Arbeitsförderung unternommen werden, daß Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen schnell greifen.

Vorhin erläuterte unsere Ministerin für Arbeit und Soziales, Regine Hildebrandt, ja bereits zahlreiche Aktivitäten, die auf Regierungsebene und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik entwickelt wurden. Das Schöpfer-tum und die Flexibilität der Kommunen und eines jeden Bürgers gleichermaßen sind gefragt und müssen hier noch einmal ausdrücklich betont werden.

Das alte Arbeitsgesetzbuch enthielt bekanntermaßen außer überflüssigem Ballast auch zahlreiche sozialpolitische Absicherungen. Diese werden auch in den vorliegenden Entwurf erneut aufgenommen: der Kündigungsschutz für Kämpfer gegen Faschismus, für Mütter und Schwangere usw. usw.; auch die Regelungen zu Schwangerschafts- und Wochenurlaub - was ich noch einmal ausdrücklich betonen möchte -, zum Babyjahr, zur Pflege erkrankter Kinder und zum Hausarbeitstag bleiben in vollem Umfang erhalten. In einigen Punkten werden im Vergleich zum alten Arbeitsgesetzbuch noch günstigere Rechtsansprüche geschaffen. Während Arbeitnehmer im Krankheitsfalle bisher nur 90 Prozent ihres durchschnittlichen Arbeitseinkommens erhielten, wird zukünftig das Arbeitsentgelt für 6 Wochen pro Kalenderjahr weiter gezahlt. Gut finden wir auch, daß die Mindestkündigungsfrist von 2 Wochen je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit verlängert wird. Eine derartige Regelung sah das alte AGB nicht vor.

Das Arbeitsrecht ist eine äußerst sensible Frage, weil es mit der Existenzgrundlage aller Menschen unmittelbar verbunden ist. Dieser Entwurf bietet nach Meinung der SPD eine akzeptable Ausgangsbasis für den Einstieg in die soziale Marktwirtschaft. Die SPD tritt dafür ein, daß die sozialpolitischen Maßnahmen, die in diesem Arbeitsgesetzbuch ausdrücklich abgesichert sind, mit in den deutsch-deutschen Vereinigungsprozeß eingebracht werden. Wir sind für die Überweisung in die Ausschüsse. - Danke.

(Beifall, vor allem bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke der Abgeordneten der SPD-Fraktion. Hier ist eine Zwischenfrage. Gestatten Sie eine Zwischenfrage?